

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 34/24

Ingolstadt, 06.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 28.01.2026	10:00 Uhr	28, Sitzungssaal	Amtsgericht Ingolstadt, Schrankenstr. 3, 85049 Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Ingolstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ingolstadt	5645/3	Wohnhaus, Nebengebäude, Gebäude-u. Freifläche, Garten	Am Pulverl 31	0,0903	24972

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus mit Doppelgarage und Nebengebäude; Baujahr Wohnhaus und Nebengebäude ca. 1960, Doppelgarage und Wintergarten an Wohnhaus ca. 2002; Wohnfläche Erdgeschoss ca. 113 qm, Obergeschoss ca. 111 qm;

Verkehrswert: 960.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 1.400,00 € (2 Einbauküchen, Einbaubadezimmermöbel)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.